

145. Flächennutzungsplanänderung Tübingen (7.187) Bereich Aischbach

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (A) und der Öffentlichkeit (B)

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.01.2023 bis 03.02.2023

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>A. <u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <p>1. <u>Landratsamt Tübingen</u> Postfach 19 29 72009 Tübingen v. 05.01.2023</p> <p style="padding-left: 20px;"><i>Stellungnahme Bebauungsplanverfahren Aischbach II v. 08.05.2019</i></p> <p>I. Naturschutz Bedenken und Anregungen</p> <p>1. Umweltprüfung/Umweltbericht</p> <p>Derzeit fehlt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, soll aber ergänzt werden. Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist eine wichtige Grundlage der naturschutzrechtlichen Stellungnahme, die insofern unvollständig ist.</p> <p>2. Artenschutz</p> <p><u>Fledermäuse:</u> Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (u. a. Bauzeitenbeschränkung, Anbringung von insgesamt 20 Fledermausflachkästen) sind planungsrechtlich zu sichern und umzusetzen. Die Fledermauskästen sind im Sinne einer CEF-Maßnahme vor Rodung (potenzieller) Quartierbäume bzw. dem Abbruch (potenzieller) Gebäudequartiere an geeigneten Stellen anzubringen.</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Plan mit den Standorten künstlichen Fledermausquartieren vorzulegen, um deren ökologische</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren Mittlerweile liegt ein Umweltbericht vor, der auch in die Begründung mit Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung eingegangen ist.</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren siehe auch Umweltberichte zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>Wirksamkeit bewerten bzw. überprüfen zu können.</p> <p><u>Reptilien:</u> Im Rahmen der Reptilienerfassung wurden an den entsprechenden Kartierungsterminen maximal 3 adulte Individuen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) pro Tag im Plangebiet erfasst. Aus fachgutachterlicher Sicht (Stauss & Turni 2018) wird die Population mit dem Faktor 6 auf 18 Individuen geschätzt.</p> <p>Der Faktor 6 ist geeignet, wenn pro Individuum 150 m² gut geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen wird. Pufferstreifen bzw. -flächen, beispielsweise zu angrenzenden, stärker frequentierten Wegen, wie entlang des südlich an das Plangebiet angrenzenden Weges, können dabei nicht als Ersatzlebensraum angerechnet werden. Weiterhin ist der Wert von 150 m² Ersatzlebensraum pro Individuum lediglich bei der Aufwertung eines Ersatzlebensraums ausreichend. Bei neu geschaffenen Lebensraum ist wegen der in den ersten Jahren geringeren Lebensraumqualität ein höherer Wert anzusetzen.</p> <p>Wo und in welcher Form ein Ersatzlebensraum für die Zauneidechse realisiert werden soll, wird in den Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung nicht ausgeführt. Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG kann im Hinblick auf die Zauneidechse erst nach dem Vorliegen eines entsprechenden Ausgleichskonzepts mit Darstellungen zu den notwendigen CEF-Maßnahmen, Umsetzung von Vergrämungs- und/oder ggf. Umsiedlungsmaßnahmen usw. erfolgen.</p> <p>Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Notwendige CEF-Maßnahmen sind mit einem Monitoring zu dokumentieren und zu kontrollieren.</p> <p><u>Vögel:</u> Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (u. a. Bauzeitenbeschränkung, Anbringung von insgesamt 20 künstlichen Nisthilfen) sind planungsrechtlich zu sichern und umzusetzen. Die künstlichen Nisthilfen sind im Sinne einer CEF-Maßnahme vor der Rodung (potenzieller) Quartierbäume bzw. dem Abbruch (potenzieller)</p>	<p>Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung wurden bisher keine Reptilienvorkommen erfasst. Ansonsten Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren siehe auch Umweltberichte zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>Gebäudequartiere an geeigneten Stellen anzubringen.</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Plan mit den Standorten künstlichen Nisthilfen vorzulegen, um deren ökologische Wirksamkeit bewerten bzw. überprüfen zu können.</p> <p>II. Umwelt und Gewerbe</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben</p> <p><u>Oberirdische Gewässer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich 5 m breit. • Die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen ist verboten. <p><u>Hochwasser:</u> In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ200 – HQextrem) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p><u>Abfallrecht:</u> Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit.</p> <p>2. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Oberirdische Gewässer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • § 29 Abs. 1 WG • § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG <p><u>Hochwasser:</u> § 78 b Abs. 1 Nr. WHG</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> § 55 Abs. 2 WHG</p> <p><u>Abfallrecht:</u> § 4 Abs. 1 Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetz</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>3. Bedenken und Anregungen</p> <p><u>Oberirdische Gewässer:</u> Entlang des Weilersbachs ist die Anlegung eines Fußwegs vorgesehen. Gemäß dem vorgelegten Plankonzept verläuft dieser teilweise im Gewässerrandstreifen. Dies widerspricht der gesetzlichen Vorgabe, wonach der Gewässerrandstreifen von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Bei der endgültigen Planung des Fußwegs ist das im gesetzlichen Gewässerrandstreifen bestehende Bauverbot zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hochwasser:</u> Im östlichen Teil wird das Plangebiet bei einem HQ_{extrem} teilweise überflutet. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind daher in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Im Zuge der weiteren Planung sind die Möglichkeiten einer dezentralen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers zu prüfen.</p> <p><u>Abfallrecht:</u> Im Hinblick auf das Gebot zur Abfallvermeidung und zur Schonung knapper Deponiekapazitäten sollte bei der weiteren Planung geprüft werden, inwieweit durch die Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus ein Erdmassenausgleich erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Dies betrifft nicht den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p>
<p>III. Landwirtschaft</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>Durch die Planungen gehen 0,7 ha Ackerfläche dauerhaft der Landwirtschaft verloren. Da es sich um eine kleine Fläche handelt und zudem die Fläche noch innerorts liegt, können agrarstrukturelle Belange zurückgestellt werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse und Hecken für Vögel sind nicht</p>	<p>Dies betrifft nicht den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p data-bbox="220 203 815 331">konkretisiert. Eine abschließende Stellungnahme ist deshalb nicht möglich. Ein Ausgleich innerhalb des Plangebiets wird von der ULB favorisiert.</p> <p data-bbox="220 371 756 465"><i>Stellungnahme Bebauungsverfahren Aischbach II v. 01.12.2021:</i></p> <p data-bbox="161 539 376 568">I. Naturschutz</p> <p data-bbox="161 607 612 636">1. Umweltprüfung/Umweltbericht</p> <p data-bbox="220 674 807 972">Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren ist eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Neben den genannten Umweltbelangen ist entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Die Unterlagen sind im weiteren Verfahren vorzulegen.</p> <p data-bbox="161 1010 376 1039">2. Artenschutz</p> <p data-bbox="220 1077 815 1272">Bzgl. der faunistischen Untersuchung (Stauss & Turni, Stand 12.11.2018) und der artenschutzrechtlichen Prüfung (Schmid Treiber Partner, Stand 10.12.2018) wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.05.2019 verwiesen.</p> <p data-bbox="220 1312 807 1476">Die artenschutzrechtliche Prüfung deckt sich nicht mit dem aktuellen Geltungsbereich. Die Unterlagen zum Artenschutz sind im weiteren Verfahren an die aktuelle Planung anzupassen und vorzulegen.</p> <p data-bbox="220 1516 807 1644">Im Vergleich zur vorherigen Anhörung zusätzlich enthalten ist die „Ergänzende Erhebung Reptilien“ (Tierökologie – Biotelemetrie – Statistik Jochen Blank, Stand 25.06.2019).</p> <p data-bbox="220 1684 815 2112">In einer ersten Übersichtsbegehung wurde das Gebiet vom Gutachter am 13.06.2019 begangen, die vollständige Erfassung erfolgte am 17.06.2019. Im Zuge der Übersichtbegehung konnten bereits 6 Tiere erfasst werden und an dem Begehungstermin am 17.06.2019 konnten insgesamt 15 Zauneidechsen in verschiedenen Entwicklungsstadien nachgewiesen werden. Die Zahl der beobachteten adulten Zauneidechsen betrug 13 Tiere und die Nachweise erfolgten mit Ausnahme der Ackerfläche nahezu flächendeckend. Im Gegensatz zur Untersuchung</p>	<p data-bbox="836 371 1481 539">Der Inhalt der Stellungnahme v. 1.12.2021 wurde schon in den Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet. Sie betrafen fast ausschließlich Regelungen und Festsetzungen im Bebauungsplan.</p>


Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>durch Stauss & Turni im Jahr 2018 konnten auch Zauneidechsen in dem Bereich der Kleingärten nachgewiesen werden.</p> <p>Der Gutachter weist darauf hin, dass aufgrund der Witterungsbedingungen die Nachweiswahrscheinlichkeit 2018 verringert war. Weiterhin, dass ein Abgleich mit den Ergebnissen aus dem Jahr 2018 kaum möglich ist, da im Rahmen der einen vorgenommenen Begehung bereits 5-mal so viele Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten wie die maximal 3 Tiere pro Begehung im Jahr 2018. Die einmalige Erfassung in 2019 lässt keine exakte Prognose der Populationsgröße zu, zumal weite Teile des Untersuchungsraums nur randlich auf Zauneidechsenvorkommen untersucht werden konnten. Erschwerend kommt nach gutachterlicher Aussage der späte Zeitpunkt der ersten Begehung hinzu.</p> <p>Nach Einschätzung des Gutachters sollte im vorliegenden Fall aufgrund der gegebenen Umstände der Raumbedarf für den zu schaffenden Ersatzlebensraum nicht über die Anzahl der Tiere und der daraus abgeleiteten Populationsgröße, sondern über den Flächenansatz bestimmt werden. Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet diesen Ansatz.</p> <p>Im Gutachten wird im damaligen Untersuchungsgebiet für eine Fläche von 3,0 ha ein zumindest theoretisches Potenzial für die Zauneidechse angegeben. Nach gutachterlicher Einschätzung sind nach Abzug von Flächen, die von der Zauneidechse nicht als Habitat genutzt werden können, ca. 1,2 bis 1,5 ha als für die Zauneidechse geeigneter Lebensraum anzusehen. Es wird darum gebeten, darzulegen, wie der Abzug erfolgt ist bzw. welche Flächen abgezogen wurden. Des Weiteren sollte von Seiten des Gutachters benannt werden, welche Fläche als Referenz für die Umsiedlungsfläche angesetzt werden soll. Die bisherige Angabe lässt größeren Spielraum zu (Differenz 0,3 ha). Im weiteren Verfahren ist außerdem klarzustellen, ob nach fachgutachterlicher Einschätzung geeigneter Lebensraum auch im südlichen Teil des heutigen Plangebietes (südlich des in Ost-West-Richtung verlaufenden Radwegs) vorhanden ist. Aus dem Gutachten wird nicht klar, ob dieser Bereich Gegenstand der damaligen Untersuchung war.</p>	

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>Da eine Vergrämung der im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen bzw. eine Verbringung von Individuen in unmittelbar benachbarte Fläche nicht möglich ist, ist eine Umsiedlung erforderlich. Die Umsiedlungsfläche muss bei gleicher Habitatqualität mindestens in Größenordnung des Lebensraumverlusts im Plangebiet liegen.</p> <p>Bzgl. der Umsiedlungsfläche gab es bereits Besprechungen zwischen dem Stadtplanungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde (zuletzt im April 2020), der aktuelle Planungsstand ist der Unteren Naturschutzbehörde jedoch nicht bekannt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist ein Konzept vorzulegen, wie die Umsiedlung der Zauneidechsen realisiert werden soll. In diesem sind u. a. die notwendigen Schritte zur Herstellung und Unterhaltung der Umsiedlungsfläche, Aussagen zur eventuellen Besiedlung der Umsiedlungsfläche durch Zauneidechsen sowie der Vorgehensweise beim Fang der Zauneidechsen anzugeben.</p> <p>Nach Maßgabe der Höheren Naturschutzbehörde ist für die Umsiedlung eine artenschutzrechtliche Ausnahme der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich. Es ist Kontakt mit der Höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen.</p> <p>II. Umwelt und Gewerbe</p> <p>Vorbemerkung: Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Umweltbericht und das notwendige Schallgutachten beauftragt sind.</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p><u>Hochwasser:</u> In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ₂₀₀ – HQ_{extrem}) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in</p>	

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p><u>Abfallrecht:</u> Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p><u>Hochwasser:</u> § 78 b Abs. 1 Nr. 1 WHG</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> § 55 Abs. 2 WHG</p> <p><u>Abfallrecht:</u> § 4 Abs. 1 Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetz</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p><u>Hochwasser:</u> Das Plangebiet wird bei einem HQ_{extrem} teilweise überflutet. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind daher in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Im Zuge der weiteren Planung sind die Möglichkeiten einer dezentralen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers zu prüfen.</p> <p><u>Abfallrecht:</u> Im Hinblick auf das Gebot zur Abfallvermeidung und zur Schonung knapper Deponiekapazitäten sollte bei der weiteren Planung geprüft werden, inwieweit durch die Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus ein Erdmassenausgleich erfolgen kann. Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang in die Abwägung einzustellen.</p> <p>3. Hinweise</p> <p>Gemäß dem Amtlichen digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) verläuft innerhalb des Plangebiets ein verdoltes Gewässer mit der Bezeichnung Unterwässer. Die Verdolung mündet offenbar in die Ammer. Bei der weiteren Planung ist das verdolte Gewässer zu berücksichtigen.</p> <p>III. Landwirtschaft</p>	

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>1. Gesetzliche Vorgaben 1.1 Rechtsgrundlage</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>Durch die Planungen gehen rund 0,7 ha Ackerfläche dauerhaft der Landwirtschaft verloren. Da es sich um eine kleine Fläche handelt und zudem die Fläche noch innerorts liegt, können agrarstrukturelle Belange zurückgestellt werden.</p> <p>Die Planungen tangieren die Gärtnerei Sinner stark. Die westlich der Gärtnerei geplanten Gewerbegebäude mit einer Höhe von 9 und 12 Metern befinden sich sehr nahe an den Produktionsgebäuden und -flächen und werden zu einem für das Pflanzenwachstum nachteiligen Schattenwurf führen. Die ULB bittet, dass die Planungen dahingehend überarbeitet werden, dass ein Schattenwurf minimiert wird. Zum Beispiel könnten die Gebäude näher an die Straße gerückt werden und die Hof- und Parkflächen zur Gärtnerei hin angeordnet werden (analog zu den früheren Planungen). Alternativ müsste die maximale Gebäudehöhe reduziert werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse sind nicht konkretisiert. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass ein geeignetes Ersatzbiotop zur Verfügung steht; jedoch sind keine weiteren Angaben dazu aufgeführt. Die ULB bittet um Angabe, um welche Flächen es sich hierbei handelt. Eine abschließende Stellungnahme ist deshalb nicht möglich. Ein Ausgleich innerhalb des Plangebiets wird von der ULB favorisiert.</p> <p>2. <u>Landesamt für Denkmalpflege Regierungspräsidium Stuttgart</u> Referat 83.1 Alexanderstraße 48 72072 Tübingen v. 19.01.2023</p> <p>Wir haben bereits im Bebauungsplanverfahren Stellung genommen. Bitte übernehmen Sie unsere Stellungnahme auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>Bezüglich archäologischer Sondagen stehen wir bereits in Kontakt mit der Stadt Tübingen. <i>Stellungnahme</i> v. 11.11.2021</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Römische Siedlungsreste“. Bei Bauarbeiten stieß man in der Sindelfinger Straße 70 auf eine Kulturschicht mit römischer Keramik, deren genaue Ausdehnung allerdings nicht bestimmt werden konnte. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen.</p> <p>An der Erhaltung von archäologischen Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag/Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Wir bitten Sie, diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren</p> <p>Zusicherung</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
 <p>3. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. v. 26.01.2023</p> <p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme, Az. 2511 // 22-00039, vom 04.02.2022 zur frühzeitigen Beteiligung, sind von unserer Seite zum o. g. Planungsvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p><i>Stellungnahme</i> v. 04.02.2022:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Aischbach Teil II“ hat das LGRB mit Schreiben vom 17.11.2021 (Az. 2511 // 21-12140) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Holozänen Altwasserablagerungen und Auenlehm mit im Detail unbekannter Mächtigkeit. Diese überlagern das anstehende Festgestein der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren</p>
<p><i>Verkarstungserscheinigungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p><i>zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p>	
<p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren</p>
<p>Boden</p>	
<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p>	
<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Grundwasser</p>	
<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehen-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Inhalt	Beschlussvorschlag
<p>den oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. <u>Regierungspräsidium Tübingen</u> Postfach 26 66, 72016 Tübingen v. 17.01.2023</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>5. <u>Regionalverband Neckar-Alb</u> Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen v. 27.01.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 01.02.2022 haben wir zur o.g. Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen und keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Wirksamwerden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zusicherung</p>
<p>B. <u>Öffentlichkeit</u></p> <p>Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.</p>	